

Stichwort

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Am 18. August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Die Verabschiedung sollte der Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien dienen, namentlich der Genderrichtlinien 76/207/EWG und 2002/73/EG, der Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG, der Rahmen-Richtlinie 2000/78/EG und der Genderrahmenrichtlinie 2004/113/EG.

Nach § 1 AGG sind Benachteiligungen aufgrund von bestimmten personenbezogenen Merkmalen („Rasse“ oder ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität) verboten. Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich unter anderem auf Belästigung, Beruf, Beschäftigung, Bildung, Sozialschutz und soziale Vergünstigungen, Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

Die Diskussion um ein Antidiskriminierungsgesetz hatte eine breite öffentliche Debatte angestoßen. Die Gesetzesgegner bewerten die Einschränkung der Privatautonomie als zu hoch und/oder befürchten, daß die deutschen Gerichte mit Verabschiedung des AGG einer Klageflut ausgesetzt sein würden. Andere Stimmen sind unzufrieden, weil mit dem AGG die Antidiskriminierungsrichtlinien nur ungenügend umgesetzt würden und so an der Gültigkeit des AGG oder zumindest an der Erfüllung der Umsetzungspflicht zu zweifeln sei. Auch stellt sich inhaltlich die Frage, warum ein allgemeines Gleichbehandlungsgesetz auf bestimmte Diskriminierungsmerkmale beschränkt ist. Führt das nicht zu Diskriminierung? Interessant wird auch sein, wie zukünftig mit der Mehrfachdiskriminierung im Rahmen des AGG umgegangen wird.

Antidiskriminierungsstelle

Institutionell wurde mit den §§ 25ff. AGG die Antidiskriminierungsstelle des Bundes geschaffen. Angesiedelt ist sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, deren Leitung von der Bundesministerin oder dem Bundesminister auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt wird. Es ist fraglich, ob dieses Ernennungsverfahren dem Unabhängigkeitsanspruch für die Leitungsposition gemäß § 26 Abs. 1 AGG gerecht wird. Weiter ist die Amtszeit der Leitungsperson an die Legislaturperiode gekoppelt, wodurch der Eindruck vermittelt wird, sie sei von der jeweiligen politischen Mehrheit abhängig. Hinsichtlich der Unabhängigkeit erscheint auch das in § 27 Abs. 2 Satz 3 normierte Weiterleitungsgebot der Anliegen von Individualpersonen an zuständige Beauftragte des Deutschen Bundestags oder der Bundesregierung (z.Bsp. Integrationsbeauftragte, Behindertenbeauftragte) problematisch und fragwürdig.

Regelungen zur Personalbesetzung der Antidiskriminierungsstelle bestehen nicht. Um die Unabhängigkeit und Qualität der Stelle zu sichern, ist es wünschenswert, daß die Personalauswahl einvernehmlich mit der Leitung erfolgt. Weiter müssen Geschlechtergerechtigkeit und eine angemessene Repräsentanz von Minderheiten bei der Besetzung gewährleistet werden.

Mit § 30 AGG wird ein Beirat zur Unterstützung der Antidiskriminierungsstelle eingesetzt. Dieser soll mit Expertinnen und Experten in Benachteiligungsfragen sowie Vertreterinnen und Vertretern gesellschaftlicher Gruppen besetzt werden. Während festgelegt wurde, daß Frauen und Männer zu gleichen Teilen als Beiratsmitglieder vertreten sein sollen, wurde versäumt sicherzustellen, daß alle von Diskriminierung im Sinne des § 1 AGG betroffenen

Gruppen angemessen repräsentiert werden. Bislang enthält das AGG keine Regelung zur Amtszeit der Beiratsmitglieder.

Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle

Die Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle sind in § 27 AGG festgeschrieben. Hiernach können sich Personen an sie wenden, die der Ansicht sind, von Diskriminierung aufgrund eines in § 1 AGG genannten Merkmals betroffen zu sein. Die Antidiskriminierungsstelle soll Betroffenen bei der Rechtsdurchsetzung helfen, indem sie

- über Ansprüche und die Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen informiert,
- Beratung durch andere Stellen vermittelt,
- eine gütliche Streitbeilegung zwischen den Beteiligten anstrebt.

Weiter ist sie mit folgenden allgemeinen Aufgaben betraut: Öffentlichkeitsarbeit sowie Maßnahmen zur Verhinderung von und wissenschaftlicher Forschung zu Diskriminierung gemäß § 1 AGG. Auch ist ein Berichtsmechanismus vorgesehen, so daß die Antidiskriminierungsstelle gemeinsam mit den zuständigen Beauftragten des Bundestags und der Bundesregierung den deutschen Bundestag alle vier Jahre über Benachteiligungen auf Grund von in § 1 AGG aufgezählter Merkmale informiert und entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung dieser Diskriminierungen empfiehlt. Weder tatsächliche Rechtsberatung noch die rechtliche Unterstützung, geschweige denn die Vertretung der Betroffenen vor Gericht, liegen somit im Befugnisbereich der Antidiskriminierungsstelle. Damit bleibt sie deutlich hinter anderen Institutionen im europäischen Vergleich zurück, die zum Teil sogar als Schiedsstellen fungieren.

In § 28 Abs. 2 AGG ist eine Auskunftspflicht aller Bundesbehörden und sonstiger öffentlicher Stellen normiert. Ansonsten bleibt der Antidiskriminierungsstelle nach § 28 Abs. 1 nur die Möglichkeit, nach Auskunft zu ersuchen. Gerade in bezug auf Privatakteurinnen und -akteure, wie arbeitgebende und vermietende Personen, wäre ein Auskunftsanspruch der Antidiskriminierungsstelle notwendig, um ihren Aufgaben wie z.B. der Streitschlichtung gerecht werden zu können.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wurde mit Inkrafttreten des AGG gegründet. Allerdings war sie bis zur Übernahme der Leitungsfunktion von der Volljuristin Dr. Martina Köppen (bislang Europa-Referentin im Kommissariat der deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin) am 2. Februar 2007 in ihrer Funktionsfähigkeit sehr gehemmt. Nun hat sie ihre Arbeit aufgenommen.

Inken Baumgartner

Kontaktdaten:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Alexanderstraße 1, 10178 Berlin

Tel.: 030-18555-1865, Fax: 030-18555-41865, E-Mail: ads@bmfsfj.bund.de

<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Ministerium/antidiskriminierungsstelle.html>

Literaturhinweise zum Thema:

Eckart Klein (Hrsg.), *Rassistische Diskriminierung – Erscheinungsformen und Bekämpfungsmöglichkeiten* (Schriften des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam, Bd. 12), 2002.

Heiner Bielefeldt/Petra Follmar-Otto, *Diskriminierungsschutz in der politischen Diskussion* (Policy Paper No. 5), Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2005.

Eva Kocher, *Gerechtigkeit statt Diskriminierung*, Podiumsdiskussion am 6. Dezember 2004, Hamburg; in: *aktuelle Informationen* 1/2005, S. 32f.

Deutsches Institut für Menschenrechte, *Stellungnahme zum Entwurf eines Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 26. Juni 2006*; siehe im Internet unter http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/437/Stellungnahme_AGG_06-2006.pdf.